



5. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Waren (Müritz) vom 9.10.2019

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.05.2024 (GVOBl. M-V S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V S. 130, 136) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung am 24. Februar 2026 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende 5. Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

Änderungen der Satzung

1. § 3a Abs. 3, 4, 5, 8 werden wie folgt neu gefasst:

§ 3a

Einwohnerfragestunde

(§ 17 Abs. 1 KV M-V)

(3) Redeberechtigt sind alle Einwohnerinnen oder Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Einwohnerin oder Einwohner der Stadt Waren (Müritz) ist, wer im Stadtgebiet gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung wohnt. Diese Redeberechtigung gilt entsprechend für Besitzerinnen oder Besitzer sowie Nutzerinnen oder Nutzer von Grundstücken und für Gewerbetreibende im Stadtgebiet, die ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde haben sowie für juristische Personen und Personenvereinigungen. Bestehen Zweifel, dass die fragestellende Einwohnerin oder der fragestellende Einwohner der Stadt ist, so hat sich diese oder dieser gegenüber der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten bzw. Ausschussvorsitzende oder Ausschussvorsitzenden auszuweisen. Bestehen Zweifel, dass die fragestellende oder der fragestellenden Besitzerin oder Besitzer sowie Nutzerin oder Nutzer von Grundstücken oder Gewerbetreibende / Gewerbetreibender ist, kann die oder der Stadtpräsident bzw. Ausschussvorsitzende oder Ausschussvorsitzender verlangen, dass hierfür ein Nachweis erbracht wird.

(4) Die Fragen können der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten fünf Tage vor der Sitzung schriftlich vorgelegt werden oder während der Einwohnerfragestunde mündlich gestellt werden. Dazu reicht die Einwohnerin oder der Einwohner ihren/seinen Namen, ihre/seine Adresse sowie die Fragen schriftlich, elektronisch oder telefonisch bei der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten bzw. Ausschussvorsitzende oder Ausschussvorsitzenden ein.

(5) Die Fragende oder der Fragende ist berechtigt, bis zu zwei Ergänzungs- oder Zusatzfragen zu stellen. Die Redezeit je Einwohnerin oder Einwohner beträgt bis zu drei Minuten. Die Frage ist zuerst zu stellen. Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsidenten bzw. Ausschussvorsitzende oder Ausschussvorsitzender achtet konsequent auf die Einhaltung der Redezeit.

(8) Der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten bzw. Ausschussvorsitzende oder Ausschussvorsitzenden obliegt die Handhabung der Einwohnerfragestunde. Sie oder er kann einer Fragestellenden oder einem Fragesteller das Wort entziehen oder eine gestellte Frage zurückweisen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht erfüllt sind.

2. § 4 Abs. 4, 5 und 6 werden wie folgt neu gefasst:

§ 4

**Stadtvertretung
(§§ 22, 28 KV M-V)**

(4) Die oder der Vorsitzende der Stadtvertretung führt die Bezeichnung Stadtpräsidentin oder Stadtpräsident.

(5) Die Stadtvertretung bildet zur Unterstützung der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten ein Präsidium. Mitglieder des Präsidiums sind die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident, seine beiden gewählten Stellvertreterinnen oder Stellvertreter und je eine Vertreterin oder ein Vertreter der bisher nicht vertretenen Fraktionen. Diese weiteren Mitglieder des Präsidiums werden auf Vorschlag ihrer Fraktion benannt.

(6) Dem Präsidium obliegen geschäftsführende Aufgaben. Es steht der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten beratend und unterstützend zur Seite.

3. § 5 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

§ 5

**Sitzungen der Stadtvertretung
(§§ 29, 34 KV M-V)**

(4) Anhörungen gemäß § 17 Abs. 2 KV M-V sind drei Arbeitstage vor der Sitzung der Stadtvertretung bei der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten einzureichen.

4. § 12 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

§ 12

**Entschädigung
(§§ 27, 71 KV M-V)**

(2) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident erhält monatlich eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von 600,00 Euro. Die Fraktionsvorsitzenden erhalten monatlich eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von 250,00 Euro.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese 5. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Waren (Müritz), 4. März 2026

gez. N. Möller
Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachungshinweis

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.